

## **Anlage F:** **Anforderungen an Entwicklungs- und Herstellungsbetriebe**

Aufgrund der geltenden Rechtsvorschrift (§ 53 ZLLV 2005) darf die Entwicklung- und Herstellung eines Tragschraubers nur von einem von der zuständigen Behörde genehmigtem Entwicklungs- und Herstellungsbetrieb erfolgen.

Vom Antragsteller sind folgende Punkte zu erfüllen bzw. nachzuweisen:

1. Das erforderliche, geeignete, verlässliche (§ 32 LFG sinngemäß) und im Betrieb beschäftigte Personal zur Verfügung steht.
2. Das Verfahren bei der Schulung des luftfahrttechnischen Personals die Vermittlung der für die Tätigkeit erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse sowie die Kenntnis der zur Anwendung kommenden Arbeitsverfahren gewährleistet ist.
3. Ein Verfahren, welches die Einhaltung der Herstellungsvorschriften gewährleisten (zB. vereinfachtes Qualitätssicherungssystem);
4. Es muss gewährleistet sein, dass die Instandhaltungshandbücher auf dem neuesten Stand gehalten werden und dem Personal, das diese Angaben zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, zur Verfügung stehen.
5. Es muss gewährleistet sein, dass der Betrieb alle von ihm am Luftfahrzeug oder an einem Luftfahrzeugbauteil festgestellten Zustände, welche geeignet sind, die Sicherheit der Luftfahrt zu gefährden, an die zuständige Luftfahrtbehörde gemeldet wird.
6. Die für die Durchführung der Arbeiten notwendige Ausrüstung, Werkzeuge und Ersatzteile müssen zur Verfügung stehen.
7. Die Arbeitsplätze müssen ein zuverlässiges und fachgerechtes Arbeiten ermöglichen.
8. Die Lagermöglichkeiten müssen so beschaffen sind, dass der für die Sicherheit der verwendbaren Teile notwendige Zustand jederzeit gegeben ist.

**Ein Instandhaltungsbetriebshandbuch ist zu erstellen und jeweils auf dem letzten Stand zu halten. Dieses hat zu enthalten:**

1. die Namen der Personen, die für die ordnungsgemäße Instandhaltungsdurchführung verantwortlich sind;
2. die Verfahren, welche die Verantwortlichkeiten und die Qualitätssicherung des Luftbeförderungsunternehmens in Hinblick auf die Instandhaltung regeln;
3. das Instandhaltungsprogramm für jede verwendete Luftfahrzeugtype;
4. die Verträge (mit Ausnahme des kommerziellen Teiles) und organisatorischen Verfahren für die Instandhaltung im Ausland und auf Außenstationen;
5. die zur Behebung von Mängeln und Störungen anzuwendenden Kontroll- und Meldeverfahren;
6. Richtlinien für die Durchführung von Prüfflügen, Überstellungsflügen und Flügen nach Instandhaltungen;
7. Verfahren für die Änderung von Herstellungsanweisungen im Sinne des § 48 Abs. 7 ZLLV.

**Anforderungen an Entwicklungs- und Herstellungsbetriebe außerhalb von Österreich:**

Für Herstellungsbetriebe von Tragschraubern die außerhalb von Österreich angesiedelt sind, ist die Gleichwertigkeit mit österreichischen Herstellungsbetrieben nachzuweisen. Dazu sind vom Hersteller die Anforderungen an die Herstellverfahren zu beschreiben. Speziell alle Materialbestimmenden Verfahren wie Leimen, Schweißen, Wärmebehandlung, oder Verarbeitung von Kunststoffen bedürfen einer ständigen Qualitätskontrolle durch den Hersteller. Der Nachweis dieser Qualitätskontrolle erfolgt durch den Hersteller im Rahmen des vorliegenden Fragebogens gem. Anlage G. Der Hersteller hat der zuständigen Behörde alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der Unterlagen liegt es im Ermessen der Behörde inwieweit Besuche beim Hersteller zur Beurteilung des Betriebes erforderlich sind. Im Sinne der Vertrauensbildung und des direkten Kontaktes sind Besuche erwünscht. Es darf aber nicht sein, dass sich Hersteller auf eine Prüfung oder gar Abnahme der Herstellverfahren durch die zuständige Behörde berufen und damit die eigene Verantwortung (Produkthaftung) abschieben können.

Die geforderte Qualitätskontrolle wird als gleichwertig mit der in Österreich geltenden angesehen, wenn der Hersteller mit jedem Einzelstück in einer unterzeichneten Erklärung die Konformität des Produkts bestätigt.

Bei Qualitätskontrollen nach Part 21 sind folgende Dokumente vorzulegen: - Approval Certificate - Terms of Approval - General description Scope of work (POE / 21A.143 (a)(8))  
Bei einer Qualitätskontrolle nach ISO EN 9001/9100 oder eigenem Betriebsreglement ist dass vollständige Regelwerk betreffend vorzulegen. Die notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den eingesetzten Herstellungsverfahren müssen ausreichend beschrieben sein. **Der ACG Fragebogen gem. Anlage G** ist entsprechend auszufüllen und zu Unterzeichnen. Das Reglement ist in Deutsch oder Englisch abzufassen bzw. entsprechend zu übersetzen. Bei Änderungen im Reglement ist die zuständige Behörde unaufgefordert zu informieren. Die maßgeblichen Dienststellen und Personen des Herstellungsbetriebes müssen über dieses Reglement informiert werden. Die Geschäftsleitung hat dafür zu sorgen, dass das vorliegende Reglement für die Herstellung von Tragschraubern, welche nach Österreich ausgeliefert werden eingehalten wird.